

# **Bundesgesetz über die Bundesversammlung**

## **(Parlamentsgesetz, ParlG)**

### **(Legislaturplanung)**

**Änderung vom 22. Juni 2007**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates  
vom 3. November 2005<sup>1</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 1. Februar 2006<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

I

Das Parlamentsgesetz vom 13. Dezember 2002<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 74 Abs. 3*

<sup>3</sup> Eintreten ist obligatorisch bei Volksinitiativen, Voranschlägen, Geschäftsberichten, Rechnungen, Einsprachen gegen Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Ausland, bei der Gewährleistung kantonaler Verfassungen sowie bei der Legislaturplanung.

*Art. 94a*           Differenzregelung bei der Legislaturplanung

<sup>1</sup> Beim Bundesbeschluss über die Legislaturplanung wird die Einigungskonferenz eingesetzt, wenn nach der ersten Beratung in jedem Rat Differenzen bestehen.

<sup>2</sup> Die Einigungskonferenz stellt zu jeder Differenz einen Einigungsantrag. Über jeden Antrag wird gesondert abgestimmt.

<sup>3</sup> Wird ein Antrag abgelehnt, so wird die betreffende Bestimmung gestrichen.

*Art. 144 Abs. 3*

<sup>3</sup> Der Geschäftsbericht des Bundesrates orientiert über die Schwerpunkte seiner Tätigkeit im Geschäftsjahr. Er informiert über die Erreichung der für das Geschäftsjahr massgeblichen Jahresziele, über die Umsetzung der Legislaturplanung und des Gesetzgebungsprogramms sowie über den Stand der für die generelle Lagebeurteilung und die Überprüfung der Zielerreichung relevanten Indikatoren. Abweichungen sowie ungeplante Vorhaben sind zu begründen.

<sup>1</sup> BBl 2006 1837

<sup>2</sup> BBl 2006 1857

<sup>3</sup> SR 171.10

*Art. 146*      Legislaturplanung

<sup>1</sup> Zu Beginn der Legislaturperiode unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung eine Botschaft über die Legislaturplanung und den Entwurf zu einem einfachen Bundesbeschluss über die Legislaturplanung.

<sup>2</sup> Der einfache Bundesbeschluss definiert die politischen Leitlinien und die Ziele der Legislaturplanung und ordnet diesen die geplanten Erlasse der Bundesversammlung sowie weitere Massnahmen zu, welche zur Zielerreichung erforderlich sind.

<sup>3</sup> In der Botschaft über die Legislaturplanung werden den Zielen Indikatoren zugeordnet, mit denen die Zielerreichung überprüft werden kann. Die Botschaft enthält auch eine Lageanalyse, die sich auf Indikatoren abstützt. Zudem gibt sie einen Überblick über alle Erlassentwürfe, die der Bundesrat während der Legislaturperiode der Bundesversammlung vorzulegen plant (Gesetzgebungsprogramm).

<sup>4</sup> In der Botschaft wird der Legislaturfinanzplan dargelegt. Dieser setzt den Finanzbedarf für die Legislaturperiode fest und zeigt auf, wie dieser gedeckt werden soll. Die Ziele und Massnahmen der Legislaturplanung und der Legislaturfinanzplan werden sachlich und zeitlich miteinander verknüpft.

*Art. 147*      Behandlung der Legislaturplanung

<sup>1</sup> Die beiden Räte beraten die Legislaturplanung in zwei aufeinander folgenden Sessionen.

<sup>2</sup> Die Ratsreglemente können vorsehen, dass:

- a. der Rat bei der Behandlung der Legislaturplanung nur über die Anträge und Minderheitsanträge der vorberatenden Kommission beschliesst; und
- b. andere Antragsberechtigte ihre Anträge dieser Kommission vor Beginn von deren Detailberatung des Bundesbeschlusses unterbreiten müssen.

## II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Es tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist oder am ersten Tag des vierten Monats nach seiner Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

Nationalrat, 22. Juni 2007

Die Präsidentin: Christine Egerszegi-Obrist  
Der Protokollführer: Ueli Anliker

Ständerat, 22. Juni 2007

Der Präsident: Peter Bieri  
Der Sekretär: Christoph Lanz

*Ablauf der Referendumsfrist und Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 11. Oktober 2007 unbenützt abgelaufen.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Es tritt nach seiner Ziffer II Absatz 2 am 1. Dezember 2007 in Kraft.

20. November 2007

Bundeskanzlei

<sup>4</sup> BBl 2007 4535

